

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe der Produkte der Aktiengesellschaft Valon Kone Oy (nachstehend "VK"), Lohja, Finnland, an ihre Kunden und Verteiler (nachstehend „Käufer“).

2 Angebote, Bestellungen und Annahme einer Bestellung

2.1 Von VK wird lediglich ein schriftliches Angebot gemacht, in dem die angebotenen Produkte, ihre Preise und die technischen Daten definiert werden.

2.2 Der Käufer macht die Bestellungen an VK schriftlich und sachgemäß von einer befugten Person unterzeichnet. Die Bestellungen werden verbindlich für VK ausschließlich durch eine schriftliche Annahme von VK.

3 Lieferung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Produkte unter der Lieferbedingung FCA (frei Frachtführer) Honkatie 5, 08500 Lohja, Finnland (Incoterms 2020) zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt geliefert. VK behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu machen und diese in Rechnung zu stellen. Die Produkte gelten nach vierzehn (14) Kalendertagen ab Lieferung als überprüft und akzeptiert. Nimmt VK an, dass sie die Produkte zu dem vereinbarten Liefertermin nicht liefern kann, so muss sie den Käufer unverzüglich schriftlich darüber informieren. In der Mitteilung müssen der Grund und wenn möglich, der voraussichtliche Liefertermin angegeben werden.

3.2 Verschiebt sich die Lieferung aufgrund der unter Punkt 11 erwähnten Umstände oder lässt sich die Verschiebung auf die Tätigkeit oder Versäumnis des Käufers zurückführen, einschließlich der unter Punkt 4.5 erwähnten Unterbrechung der Lieferung, soll die Lieferzeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles angemessen verlängert werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Grund der Verschiebung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin auftritt.

4 Preise und Zahlungen

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind alle von VK angegebenen Preise Nettopreise beim Liefern der Produkte unter der Lieferbedingung FCA (frei Frachtführer) Honkatie 5, 08500 Lohja, Finnland (Incoterms 2020). VK behält sich das Recht vor, alle vereinbarten Preise zu erhöhen, sofern die Höhe der Mehrwertsteuer steigt, Zollgebühren bezahlt werden müssen oder andere, vom Käufer zu tragende öffentliche Gebühren entstehen.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, lauten die Standardzahlungsbedingungen von VK wie folgt:

30 % als Vorauszahlung im Zusammenhang mit der Bestellung, gegen Rechnung, 14 Tage netto; und
70 % mit direkter Banküberweisung, die spätestens 30 Tage vor Versand bei VK eintreffen muss.

4.3 VK ist nach ihrem Ermessen immer berechtigt, eine Zahlung gegen ein unwiderrufliches, übertragbares Dokumentenakkreditiv (D/C, L/C) zu verlangen (das spätestens 30 Tage vor Versand bei VK eintreffen muss). Das Akkreditiv muss von einer von VK akzeptierten Bank bestätigt sein. Es soll Teillieferungen und Neuverladungen erlauben und in Finnland unverzüglich nach jeder Teillieferung gegen Vorlage von folgenden Dokumenten zahlbar sein: (a) Handelsrechnung(en), (b) entweder (A) eine vollständige Serie sauberer Konnossemente oder (B) Kopie des Frachtbrieves bzw. der Versanddokument(e) und (c) Verpackungsliste(n). Der Käufer muss die separaten Anleitungen von VK bezüglich des Dokumentenakkreditivs befolgen.

4.4 Unabhängig davon, welche Zahlungsweise benutzt wird, gilt die Zahlung nicht als vollbracht, bevor das Bankkonto von VK in vollem Umfang und unwiderruflich entlastet ist. Als Zinsen für fällige Beträge laufen ohne eine Mitteilung mit einem Zinssatz von sechzehn Prozent (16 %) im Jahr ein. Zahlungsverzögerungen können auch zur Verspätung der Lieferung führen.

4.5 VK behält sich das Recht vor, ihre eigene Leistung zu unterbrechen oder vereinbarte Zahlungsbedingungen zu ändern, falls bei der Zahlung des Käufers Störungen oder Änderungen in den Verhältnissen des Käufers auftreten, die die Zahlung von VK's Forderungen gefährden könnten.

4.6 Die Vorauszahlung dient zur Bekräftigung der Bestellung und zur Reservierung der Produktionskapazität. Der Terminplan zur Lieferung der Produkte tritt in Kraft, nachdem VK die oben erwähnte Vorauszahlung empfangen hat. Sofern der Käufer die Bestellung aus Gründen widerruft, die auf ihn zurückzuführen sind, wird die Vorauszahlung ihm nicht zurückerstattet.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Das Besitzrecht auf die Produkte geht erst dann auf den Käufer über, wenn VK alle Zahlungen empfangen hat, die mit den zu liefernden Produkten zusammenhängen. Das Risiko über Verlust, Vernichtung und Verringerung geht jedoch unverzüglich zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den Lieferklauseln der Incoterms 2010 an den Käufer über.

5.2 Ohne die anderen Rechte zu beeinträchtigen, die VK haben kann oder die für VK entstehen können, ist VK berechtigt, jeden beliebigen Vertrag über den Verkauf von Produkten zu beenden, die nicht bezahlt sind und/oder die Produkte ohne Information des Käufers jederzeit zurückzunehmen, bevor die Zahlung in vollem Umfang erhalten ist und unabhängig davon, ob die Zahlung oder der gewährte Kredit fällig geworden ist. Die Vertreter von VK sollen für die Rücknahme einen freien Zugang

zu angemessenen Zeiten in alle Räume haben, in denen es die Produkte gibt und VK soll beim Abholen der Waren im angemessenen Umfang Hilfe geleistet werden.

6 Haftung für Fehler

6.1 VK ist verantwortlich für Fehler an Produkten nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

6.1.1 Es wird festgestellt, dass das Produkt vom Material oder von der Qualität der Arbeit fehlerhaft ist;

6.1.2 Der Fehler am neuen VK-Produkt wurde innerhalb von achtzehn (18) Monaten ab dem Liefertag von VK an den Käufer oder innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Inbetriebnahmetag festgestellt, und von diesen zu dem Zeitpunkt, der sich am frühesten befindet und der Fehler am Ersatzteil oder Bauelement innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Liefertag von VK an den Käufer festgestellt wurde. In einer Zwei-Schicht-Arbeit gilt die Garantie für fünf (5) Arbeitstage (höchstens 16 Stunden/Tag) jede Woche. Werden die Vorrichtung, Teile oder Bauelemente übermäßig beansprucht, so wird die Garantiezeit entsprechend gekürzt;

6.1.3 VK wurde innerhalb von dreißig (30) Tagen über den Fehler nach dessen Feststellung und spätestens vor dem Ablauf des im obigen Punkt 6.1.2 festgelegten Zeitabschnittes informiert. Die Mitteilung über einen Fehler muss mit einem von VK übergebenen ausgefüllten Garantieforderungsformular erfolgen, das an die Adresse Valon Kone Oy, Postfach 29, 08101 Lohja, Finnland, gesendet wird. Liegen keine Formulare vor, so wird die Mitteilung anders schriftlich gemacht. Nach solch einer Mitteilung schickt VK ein leeres Garantieforderungsformular an den Käufer, dieser füllt das Formular aus und sendet es an VK innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang des leeren Formulars. Die Mitteilungspflicht ist erst dann erfüllt, wenn VK das Eintreffen des Garantieforderungsformulars bestätigt hat;

6.1.4 Der Fehler wurde nicht durch normalen Verschleiß, einen Transportschaden, fehlerhaften Einsatz, falsche Aufbewahrung bzw. Lagerung oder durch sonstige Umstände außerhalb der unmittelbaren Aufsicht von VK verursacht. Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile wie Messerspitzen, Messerarme und Bolzen, Messerfeder, Gummiprodukte (z.B. Dichtungen, Keilriemen usw.).

6.2 VK's Verantwortung für solche Ersatzteile und Bauelemente, die während der Garantiezeit an der Maschine ausgetauscht werden, endet mit dem Ablauf der allgemeinen Garantiezeit der Maschine.

6.3 Sofern der Fehler voraussetzt, dass ein Teil repariert oder ausgetauscht werden muss, so hat der Käufer auf Verlangen von VK das betreffende Teil an VK zur Reparatur bzw. zum Austausch unter der Lieferbedingung CIP (Fracht, Porto und Versicherung bezahlt bis) Lohja (Incoterms 2020) zu senden. Ansonsten muss der Käufer die Teile für eine Überprüfung lagern, bis in der Sache eine Entscheidung getroffen worden ist.

6.4 Die Haftung von VK für Fehler beschränkt sich darauf, dass VK ein neues Teil liefert, das das fehlerhafte Teil oder Bauelement auf eine schnellstmögliche Weise ersetzt und mit der Lieferbedingung FCA (frei Frachtführer) Honkatie 5, 08500 Lohja, Finnland (Incoterms 2020) an den Käufer geliefert wird oder alternativ je nach VK's Erwägung ist die Fehlerhaftigkeit von VK auf die Vergütung des fehlerhaften Teils oder Bauelements für den Anschaffungspreis beschränkt.

7 Allgemeine Schadensersatzbeschränkungen

7.1 VK's Verantwortung für alle Schäden beschränkt sich immer auf den entsprechenden Betrag des Preises des Produktes, seines Teils oder Bauelements, mit dem der Schaden zusammenhängt. VK ist in keinem Fall für besondere, indirekte oder mittelbare Schäden wie Gewinnverlust, Energie- oder Zeitverschwendung, Benutzungsverlust oder Verantwortung gegenüber Dritten zuständig.

7.2 Unabgesehen davon, was oben unter Punkt 6 ausdrücklich festgestellt wird, sind alle Verpflichtungen, Garantien, Bedingungen, Verantwortungen und Einsprüche bezüglich Produktfehler oder anderer Mängel, diese zu beheben, ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere sind indirekte Garantien und Bedingungen bezüglich der Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3 Maßnahmen, inklusive ohne Einschränkung der unter Punkt 3 und 6 erwähnten Maßnahmen, dürfen gegen VK nicht später als sechs (6) Monate ab dem Zeitpunkt eingeleitet werden, zu dem ein Grund für die Maßnahme offensichtlich geworden ist, und in keinem Fall später als ein (1) Jahr nach der Lieferung der Produkte.

7.4 VK's Verantwortung für das Produkt erlischt unmittelbar, wenn:

7.4.1 andere als von VK gelieferte Originalteile während der Garantiezeit eingesetzt wurden. Der Käufer muss auf Wunsch hin den Ursprung der ausgetauschten Teile beweisen;

7.4.2 die Vorrichtung entgegen VK's Anleitungen transportiert oder gelagert ist oder sie nicht unter Aufsicht von VK oder seines Vertreters montiert und in Betrieb genommen wurde;

7.4.3 der Besitz oder Montageort der Vorrichtung ohne eine schriftliche Zustimmung von VK geändert wird;

7.4.4 der Käufer ein Teil oder die Konstruktion des Produktes, einschließlich das Logikprogramm, ohne eine schriftliche Zustimmung von VK repariert oder ändert oder das Produkt zum Objekt einer Reparatur, Benutzung oder Vernachlässigung wird, die laut alleiniger Schätzung von VK zu seinem Zustand oder Betrieb beigetragen hat.

8 Produktverantwortung

VK ist für einen von ihr an einer Person oder einem Vermögen verursachten Schaden verantwortlich nur dann, wenn bewiesen werden kann, dass solch ein Schaden wegen grober Fahrlässigkeit durch VK verursacht wurde. Der Käufer befreit VK von aller Verantwortung, die außerhalb der oben erwähnten Verantwortung liegt.

9 Montage und Inbetriebnahme

9.1 Laut Vertrag stellt VK einen fachkundigen Wartungstechniker, der die Montage und Inbetriebnahme des gemäß diesen Bedingungen gekauften Produktes überwacht und den Käufer über die Funktion und Wartung informiert.

9.2 Der Käufer teilt VK den verbindlichen Montage-/Inbetriebnahmeterminplan spätestens vier (4) Kalenderwochen vor dem gewünschten Termin mit. Wird innerhalb der Frist keine verbindliche Mitteilung gemacht, so hat VK das einseitige Recht, den nächsten, für VK möglichen Montage-/Inbetriebnahmetermin festzulegen.

9.3 VK soll rechtzeitig im Voraus dem Käufer Zeichnungen oder Beschreibungen zuschicken, aus denen hervorgeht, wie die Montage durchgeführt wird. Gleichzeitig soll der Käufer erforderliche Information über den Bau und die Balken des Fundaments sowie über die Reservierung des erforderlichen Transports oder Arbeitsraums für die Montage erhalten.

9.4 Der Käufer ist verantwortlich für die Montage und Inbetriebnahme des Produktes, so dass am Montageort gemäß den Gesetzen und gültigen Arbeitsbestimmungen gearbeitet wird. Der Käufer informiert VK schriftlich über Sicherheitsregeln, die für die auf der Baustelle arbeitenden Personen gelten.

9.5 Sofern nicht anders vereinbart, besorgt der Käufer ohne Kostenberechnung Krane, sonstige Hubmittel und für die Montage erforderliche Unterstützung wie auch Transportmittel für den Montageort.

9.6 Der Käufer führt vorbereitende Arbeiten gemäß den von VK erteilten Anleitungen aus. Sofern kein Termin für die Beendigung dieser Arbeiten festgelegt wurde, müssen sie spätestens eine (1) Woche vor Beginn der Montage und/oder Inbetriebnahme beendet sein, so dass die Vorrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt montiert/in Betrieb genommen werden kann. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten fertig sind, informiert der Käufer schriftlich VK darüber.

9.7 Kann der Käufer wegen Verzögerung oder einem anderen Grund seine mit der Montage oder Inbetriebnahme zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen, so soll er VK spätestens zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Montage- oder Inbetriebnahmetermin informieren. Sonst ist VK berechtigt, eine Vergütung für alle überflüssigen Kosten zu bekommen, die durch die Verzögerung verursacht werden.

9.8 Wenn eine für Festpreis vereinbarte Montage- oder Inbetriebnahmearbeit sich ändert, sich verspätet oder während des Projektes provisorisch aus Gründen unterbrochen wird, die auf den Käufer oder auf einen anderen Lieferanten des Käufers zurückzuführen sind, so ist VK zu einer Vergütung für alle überflüssigen Kosten aus der Verzögerung berechtigt.

10 Übernahme und Annahme

10.1 Nachdem die Montage durchgeführt ist, erfolgen die Übernahme und Annahme der Lieferung in Anwesenheit des Vertreters von VK und des Käufers, der bevollmächtigt ist, die Übernahme zu akzeptieren und das Protokoll zu unterzeichnen. Im Zusammenhang mit der Übernahme überprüft der Käufer die Maschine und die mit der Maschine gelieferte zusätzliche Ausrüstung. Gleichzeitig wird die Funktion der Maschine und der zusätzlichen Ausrüstung getestet. Stellt der Käufer aufgrund dieses Tests fest, dass das Material oder ein Teil fehlerhaft ist oder dass die funktionellen Eigenschaften der Maschine nicht den angegebenen Eigenschaften entsprechen, so soll er VK darüber schriftlich informieren und die Gründe dafür nennen. Sonst wird davon ausgegangen, dass die Maschine oder Vorrichtung als akzeptiert für den Einsatz gilt, und die Garantiezeit beginnt. Kleine Fehler bedeuten keine Hinderung für die Annahme der Maschine oder Vorrichtung. Die Maschine, oder Vorrichtung darf nicht für Produktionszwecke eingesetzt werden bevor die Übernahme und Annahme abgeschlossen sind. Benutzt der Käufer sie jedoch für solche Zwecke vor Übernahme und Annahme, so gilt die Maschine/Vorrichtung als vom Käufer übernommen und akzeptiert.

10.2 Damit die von VK der Maschine gewährte Garantie völlig gemäß dem Punkt 6 in Kraft tritt, muss die Maschine gemäß dem obigen Punkt 10.1 übernommen und angenommen sein.

11 Höhere Gewalt

VK ist nicht verantwortlich für eine Verspätung der Lieferung oder für die Vernachlässigung der Vertragspflicht, wenn sie durch höhere Gewalt verursacht wird wie zum Beispiel Arbeitsmarkt- oder Arbeitsstreit, Unruhe, Brand, Überschwemmung, Krieg, Aufruhr, Handelsblockade, unausreichende Produktionskapazität, defekte Maschine oder Arbeitsmittel, Verspätungen beim Transport, erforderliche technische Veränderungen, Maßnahmen des Käufers, Arbeitskraft-, Rohstoff-, Energie-, Strom-, Brennstoff- oder Transportmittelmangel, der Einfluss auf VK oder auf einen Zulieferer hat, oder ein Umstand, der auf Gesetze, Verordnungen, Behördenbeschlüsse oder auf Maßnahmen der Regierung oder Behörden zurückzuführen ist.

12 Industrielle Rechte

Der Käufer versichert, dass alle Warenmarken, Produktnamen, Patente, Musterrechte, Zeichnungen, Pläne, Programme, das Know-how und sonstige immaterielle Rechte, registriert oder unregistriert, die mit den Produkten zusammenhängen, im alleinigen Besitz von VK sind und bleiben und dass der Käufer oder ein Dritter ohne eine schriftliche Zustimmung von VK sie nicht benutzen, verteilen, lizenzieren, veröffentlichen oder registrieren darf.

13 Kontrollen und Annahmen

Für Genehmigungen oder Zulassungen, die von der Gesetzgebung oder den Vorschriften des Landes des Käufers vorausgesetzt werden können, ist der Käufer zuständig, der bei Bedarf die Produkte auf seine Kosten auch überprüfen lässt.

14 Anzuwendendes Recht und Schlichtung von Streitigkeiten

14.1 Für diese allgemeinen Lieferbedingungen und alle Verkaufsverträge, an denen VK beteiligt ist, gilt finnisches Recht, mit Ausnahme seiner Prinzipien bezüglich der Wahl des Rechtes.

14.2 Alle Streitigkeiten und Forderungen, die auf diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder auf einem anderen Handelsvertrag basieren, an dem VK beteiligt ist, werden ausschließlich vom Amtsgericht Helsinki entschieden. Alle Verfahren finden in englischer Sprache statt. Trotz der obigen Bedingung ist VK berechtigt, nach ihrer eigenen Erwägung beim Gericht des Sitzes des Käufers oder beim Gericht des Standortes der Maschine rechtliche Maßnahmen zur Eintreibung offener und fälliger Forderungen einzuleiten.

Appendix to General Conditions of Supply of Valon Kone Oy

1. Prohibited Destinations and Parties

Customer/Distributor shall not, directly or indirectly, sell, supply, export, re-export, transfer, divert, broker, finance, facilitate, or otherwise make the Products, Software, Technology, or related services ("Products") available to:

- (a) the Russian Federation/the Republic of Belarus or other prohibited destinations;
- (b) any individual or entity located in or ordinarily resident in the Russian Federation/the Republic of Belarus or in other prohibited destinations;
- (c) any individual or entity owned or controlled by persons in (a) or (b);
- (d) any individual or entity designated on U.S., EU, UK, or other applicable sanctions or restricted-party lists; or
- (e) any transaction for which Distributor knows or has reason to know that the Products are ultimately intended for Russia/Belarus/other prohibited destinations or for use in Russia/Belarus/other prohibited destinations.

2. Comprehensive Anti-Diversion Obligation

Customer/Distributor shall implement and maintain robust compliance procedures—including customer screening, end-use/end-user verification, supply-chain controls, and record-keeping—reasonably designed to prevent any unauthorized diversion or resale to Russia/Belarus or other prohibited destinations.

3. Flow-Down Requirements

Customer/Distributor shall ensure that all sub-distributors, resellers, agents, and downstream customers:

- (a) receive written notice of these restrictions;
- (b) agree in writing to equivalent obligations; and
- (c) implement controls sufficient to ensure compliance.

Failure to impose such flow-down obligations constitutes a material breach.

4. No Circumvention

Customer/Distributor shall not engage in, permit, or tolerate any transaction intended to circumvent these restrictions, including shipments or transfers routed through third countries, intermediary companies, free-trade zones, or other structures designed to obscure the final destination or end-user.

5. Compliance With Laws

These obligations apply regardless of the origin of the Products and regardless of whether the Products are subject to export classification. Customer/Distributor shall comply with all applicable U.S. Export Administration Regulations (EAR), EU sanctions regulations (including Council Regulation (EU) No. 833/2014, as amended), UK regulations, and any other relevant export-control or sanctions laws.

6. Reporting and Notification

Customer/Distributor shall promptly notify Supplier in writing if it becomes aware of, suspects, or has reason to suspect any breach, attempted breach, or circumvention of this clause.

7. Audit Rights

Upon reasonable notice, Supplier may audit Customer's/Distributor's compliance with this clause. Customer/Distributor shall fully cooperate, including by providing relevant records, customer information, and compliance documentation. Supplier may require Customer/Distributor to implement enhanced controls if deficiencies are identified.

8. Suspension and Termination

Supplier may immediately suspend deliveries, withhold performance, or terminate this Agreement without liability if Supplier determines, in its sole discretion, that Customer's/Distributor's activities present any risk of violation of applicable export-control or sanctions laws or this clause. Such termination shall be deemed for cause.

9. Indemnification

Customer/Distributor shall indemnify, defend, and hold harmless Supplier and its affiliates from and against any losses, damages, liabilities, penalties, fines, costs, and expenses (including reasonable attorneys' fees) arising directly or indirectly out of Customer's/Distributor's breach of this clause or any violation of applicable export-control or sanctions laws.

10. Survival

All obligations in this clause shall survive expiration or termination of the Agreement.